

Satzung

über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Gemeinde Märkische Höhe (Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 18a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), und § 3 Absatz 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Höhe hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.03.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen
- § 2 Formen der Beteiligung
- § 3 Art der Beteiligung
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeinde wird durch Beschluss der Gemeindevertretung einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 BbgKVerf entsprechend.
- (2) Der Beauftragte nach Absatz 1 unterstützt Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und berät die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse bei der Umsetzung der Beteiligung. In diesem Rahmen wirkt sie bei der Vorbereitung von Beschlüssen mit, die die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren.

§ 2

Formen der Beteiligung

- (1) Die Formen der Beteiligung für Kinder und Jugendliche der Gemeinde sind:
 1. Projektbezogene Formen der Partizipation unter Beachtung der Stufen der Beteiligung/Partizipation (Anlage 1 als Bestandteil dieser Satzung). Diese sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte, in denen häufig mit kreativen Methoden gearbeitet wird.
 2. Mediengebundene Beteiligungsformen wie Kinder/Jugendseiten im Internet, spezielle Seiten oder Rubriken im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz sowie Ergebnisse von Medienprojekten wie Filme, Lieder, Schülerzeitung, mit denen sich Kinder und Jugendliche zumindest mitteilen können.
 3. Offene Formen der Beteiligung wie Kinder- und Jugendforen, Kinder- und Jugendversammlungen oder Kinder- und Jugendkonferenzen zu klar umgrenzten Themen.
- (2) Bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren oder berühren können, ist der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen rechtzeitig jedoch spätestens vor der endgültigen Entscheidung zu informieren und zu beteiligen.

§ 3

Art der Beteiligung

- (1) Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz übersendet dem Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen die notwendigen Informationen zu Planungen und Vorhaben sowie die Einladung nebst Tagesordnung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse. Soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben des Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen berühren, übersendet ihm der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz die hierzu bei ihm oder bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorhandenen weiteren Sitzungsunterlagen. Die Informationspflicht und Übersendung von Sitzungsunterlagen beschränkt sich ausschließlich auf Angelegenheiten die in öffentlicher Sitzung beraten werden.
- (2) Der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen prüft nach fachlichen Kriterien, in wie weit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden um ihnen die Möglichkeit der Beteiligung/Mitwirkung zu geben ist. Die Prüfung ist entsprechend Anlage 2 als Bestandteil dieser Satzung zu dokumentieren.
- (3) Der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen ist bei der Wahrnehmung dieser Funktion an fachliche Weisungen nicht gebunden.
- (4) Der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen hat das Recht, sich direkt an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden und zu Maßnahmen oder Beschlüssen Stellung zu nehmen.
- (5) Ist eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gegeben, sind diese in altersangemessener Form zu informieren und zu beteiligen.
- (6) Die Ergebnisse der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sind entsprechend Anlage 3 als Bestandteil dieser Satzung zu dokumentieren und der Gemeindevertretung vorzulegen und bei der weiteren Durchführung der Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen. In den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen ist dem Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen das Rederecht einzuräumen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.03.2022

Friedemann J. Hanke
Beauftragter des Landrates zur Führung der Amtsgeschäfte